

---

## Jugendordnung des VC Neusäß e.V.

Fassung gemäß Beschluss der 1. ordentlichen  
Jugendversammlung vom 03. Juli 2020



**VC Neusäß e.V.**

**Präambel:** Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

### § 1 Vereinsjugend

Gemäß § 3, Ziffer 3 der Satzung des VC Neusäß gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

### § 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Unterstützung bei Konzepten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

---

## § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der (mündlichen) Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von (formlosen) Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet vorzugsweise jeweils im Herbst nach den Sommerferien zwischen September und Dezember statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 8 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens 10 Tage vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der einfachen Mehrheit.

## § 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- 2 bis 4 weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 15 Jahre alt.

3. Die weiteren Jugendvorstandsmitglieder werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

4. Der Jugendvorstand regelt seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

---

## **§ 6 Jugendfinanzen**

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Diese ergeben sich aus der Förderung der regelmäßigen aktiven Jugendarbeit des Landkreises Augsburg.

2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, ein separates Konto wird nicht geführt. Es gibt daher keine separate Kassenprüfung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 03.07.2020 in Kraft.